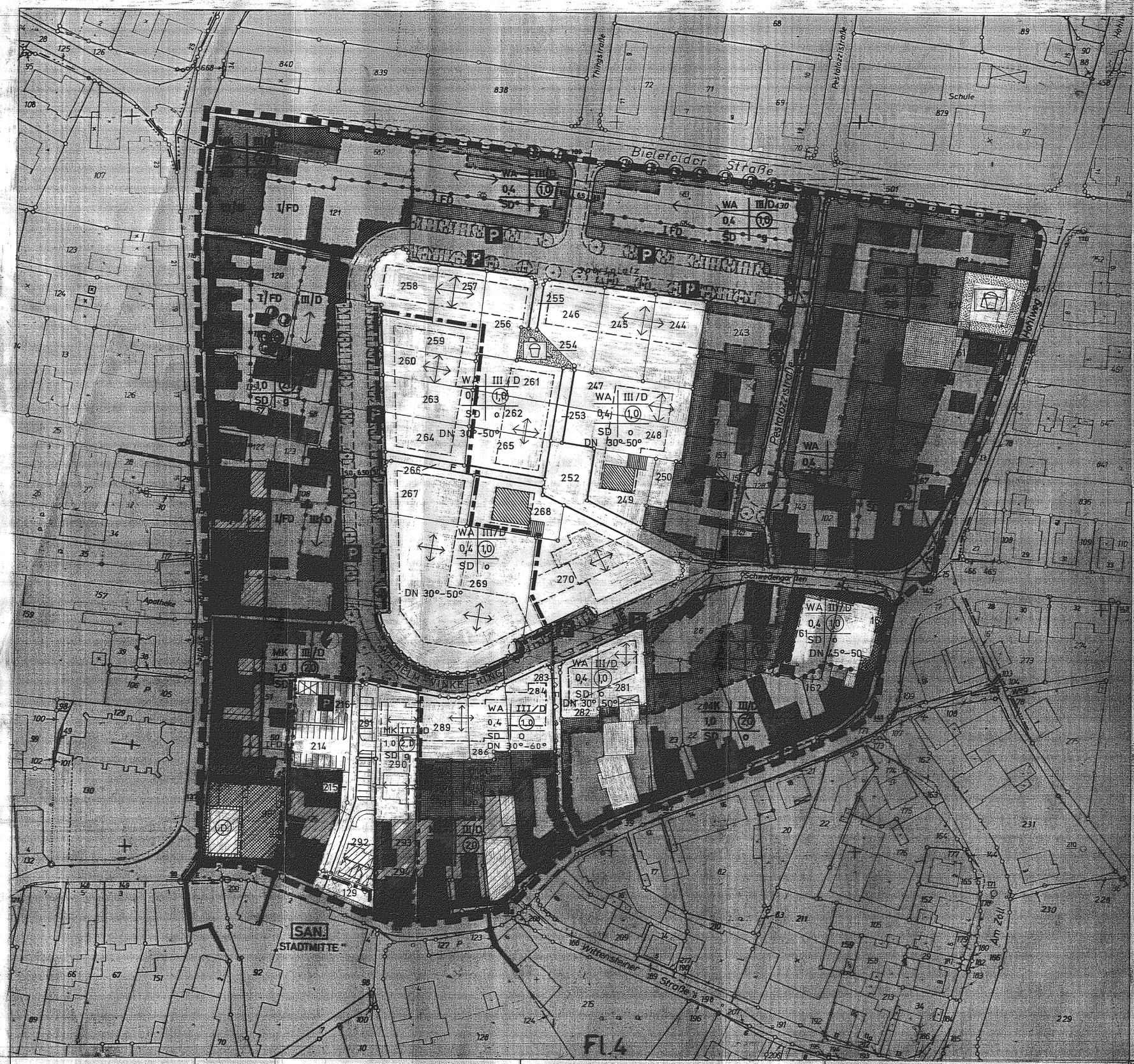

FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEB. PLANES
- GRENZE DER VON DER ÄNDERUNG BETROFFENEN TEILBEREICHE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

WA	III/D	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ANZAHL DER GESCHOSSE
0,4	(1,0)	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
SD	o	DACHFORM	BAUWEISE

MK — KERNGEBIET GEM. §7 BauNVO

IN DEM IM PLAN SCHRAFFIERTEN TEILBEREICH AN DER RAVENSBERGER STR. UND DER BERLINER STR. SIND SPIELHALLEN ALS UNTERART VON VERGNÜGUNGSSTÄTTEN (§7 Abs. 2 Ziff. 2 BauNVO) GEM. §1 Abs. 5 i. V. MIT §1 Abs. 9 BauNVO NICHT ZULÄSSIG.

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. §4 BauNVO

III/D — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE
DRITTES GESCHOSS NUR IM DACHRAUM ZULÄSSIG

SD — SATTELDACH

o — OFFENE BAUWEISE

DN — DACHNEIGUNG

FIRSTRICHTUNG WAHLWEISE

10KV TRAVOSTATION — 10KV ERDKABEL

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

P — PARKPLATZ ÖFFENTLICH

ERLÄUTERUNG

EMPFOHLENE FIRSTRICHTUNG

HINWEIS

BEI BODENEINGRIFFEN KÖNNEN BODENDENKMÄLER (KULTURGESCHICHTLICHE BODENFUNDE, DAS HEISST MAUERWERK, EINZELFUNDE, ABER AUCH VERÄNDERUNGEN UND VERFÄRBUNGEN IN DER NATÜRLICHEN BODENBESCHAFFENHEIT) ENTDECKT WERDEN. DIE ENTDECKUNG VON BODENDENKMÄLERN IST DER GEMEINDE UND DEM LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE, WESTFÄLISCHES MUSEUM FÜR ARCHÄOLOGIE / AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE, (TEL.: 0521 / 5200250) UNVERZÜGLICH ANZUZEIGEN UND DIE ENTDECKUNGSSTÄTTE MINDESTENS DREI WERKTAGE IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN (§§ 15+16 DENKMALSCHUTZGESETZ).

PLANBEARBEITUNG:

BÜRO FÜR STADTPLANUNG NAGELMANN

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 24.06.1991

DIESE ÄNDERUNG IST GEMÄSS §2(1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBL. I SEITE 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM AUFGESTELLT WORDEN.

VERSMOLD, DEN
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESER ÄNDERUNGSPLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS §3 (2) DES BAUGESETZBUCHES VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

VERSMOLD, DEN
DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS §10 DES BAUGESETZBUCHES AM VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

VERSMOLD, DEN
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS §11 BAUGESETZBUCH AM ANGEZEIGT. SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM
Az. 35. 21. 11-

DETMOLD, DEN
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

GEMÄSS §12 DES BAUGESETZBUCHES SIND DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§11 Abs. 3) SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER PLAN EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG LIEGT AB ÖFFENTLICH AUS.

VERSMOLD, DEN
DER GEMEINDEDIREKTOR

STADT VERSMOLD

BEBAUUNGSPLAN NR. 8

TEIL A M. 1 : 1000

2. ÄNDERUNG

RECHTSGRUNDLAGE:

§§ 2-4 UND 8-12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBL. I SEITE 2253).

§81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG-BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. JULI 1984 (GV. NW. SEITE 419) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 20.6.89 (GV. NW. S. 432) IN VERBINDUNG MIT §9 Abs. 4 BauGB.

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBL. I SEITE 127).

§4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. 8. 84 (GV. NW. S. 475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 7.3.1990 (GV.NW. S.141).